

läßt¹⁸⁸⁾, im ganzen richtig wieder. — Bar jeden Verständnisses für das Daseinsrecht des historisch Gewordenen sind Demms Bemerkungen über die „Tragik und Fragwürdigkeit geistlicher Herrschaft“ im Mittelalter und über den „heillose(n) Zwiespalt zwischen dem religiösen Gebot ‚Du sollst nicht töten‘ und den militärischen Notwendigkeiten des bischöflichen Territorialstaates“ (S. 40). Ob das Verhältnis der Kirche zum Krieg durch den Vertrag von Sutri 1111 auf eine andere Basis gestellt worden wäre (ebd.), kann man bezweifeln. — Reichlich weltfern klingen Demms Worte von der „martyriumsfeindlichen Klerikeropposition“, der Otto „völlig machtlos gegenüber“ stand und der „lächerlichen Furcht der Kleriker Ottos“ (S. 56). Es soll auch heute noch Menschen geben, die das Überleben dem Heldentod vorziehen. — In Abschnitt V 6 („Bischof oder Missionar? Otto im Widerstreit seiner Aufgaben“) hätte wenigstens einmal der Gedanke erwogen werden müssen, daß das Verhältnis eines Reichsbischofs zu seiner Diözese in doppelter Weise ein rechtliches war, das keinesfalls im Interesse der Missionsideale ungestraft hintangestellt werden durfte, so daß diejenigen, die Bischof Otto als Oberhirten und Territorialfürsten nach monatelanger Abwesenheit zurückforderten, ein sachliches Recht dazu hatten. — Ein Generalkapitel aller Bamberger Klöster kann schwerlich als originäres Ziel Herbords bzw. der Michelsberger Reformfraktion betrachtet werden (S. 96). Vielmehr geht diese Vorstellung auf Initiative Bischof Ottos I. zurück, gehört also der vor Herbord liegenden Zeit an und ist auch eher aus den geistlich-territorialen Vorstellungen des Bamberger Bischofs als aus benediktinischen Reformbestrebungen zu erklären. Bezeichnenderweise auch ist in dem von Otto erwirkten Papstprivileg von 1131¹⁸⁹⁾ nicht von einem benediktinischen General- oder Diözesankapitel sondern von dem Zusammentreten aller Bamberger Klöster (unabhängig von ihrer Observanz!) bei bestimmten Anlässen die Rede. Auch bei dem Saalfelder Benediktiner-Äbtekapitel der Zeit um 1148/50 ging die Initiative vom

¹⁸⁸⁾ Zu Herbords Darstellung der polnischen Pommernkriege vgl. oben S. 325; seine Ausführungen über Bischof Ottos Burgenbauten, die in engstem Zusammenhang mit der Bamberger Territorialpolitik zu sehen sind, werden bestätigt von Erich Frh. v. Guttenberg, Grundzüge der Territorienbildung am Obermain (Neujahrsblätter d. Ges. f. Fränk. Geschichte 16, 1925) S. 59 ff.; Ders., Die Territorienbildung am Obermain (1927) S. 157 ff.; Ders., Das Bistum Bamberg (wie Anm. 44) S. 54, 126 ff.

¹⁸⁹⁾ JL 7493; Germ. pont. 3, 3 S. 268 Nr. 57. Dazu Otto Meyer, Pro regularis ordinis correctione. Ein Saalfelder Äbte-Kapitel im benediktinischen Reformstreben des 12. Jahrhunderts, in: Coburg mitten im Reich. Festgabe zum 900. Gedenkjahr der ersten Erwähnung der Ur-Coburg und ihres Umlandes, hg. v. Friedrich Schilling (1956) S. 241 f.